

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 28.

Freitag, 4. Februar 1898, Abends.

51. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßla oder durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der hiesigen Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Rastanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung,

die Vertilgung der Obstbaumschädlinge betreffend.

Die jetzige Zeit erscheint infolgedessen zur erfolgreichen Bekämpfung der Obstbaumschädlinge besonders geeignet, als in Folge des blätterlosen Zustandes der Bäume die Brut der schädlichen Schmetterlinge leicht sichtbar ist.

Zu den Letzteren gehören insbesondere:

- 1) der **Söldaster**, dessen Nachwuchs in Form kleiner Raupen in zusammengesponnenen und deshalb in die Augen fallenden dicken Blättern an den Zweigen überwintert,
- 2) der **Ringelspinner**, welcher seine Eier perlhakenartig in 14 bis 16 leicht sichtbaren Reihen um dünne Ästchen absetzt, und
- 3) der **Schwammspanner**, welcher seine Eier an Obstbäumen, Mauern und Säulen in baumartigen, feuerwurmähnlichen braunen Gebilden ablegt.

Die **Vernichtung** geschieht am besten durch Abschneiden, beziehentlich Abtragen und Verbrennen des Abfalles.

Zu **schönen** dagegen sind die in geringen, zusammengesponnenen Mengen häufig zu findenden, länglichen, kleinen, 2—3 Millimeter langen, seidigen glänzenden Cocons, welche die Larven nützlicher Schlupfwespen beziehentlich Ichneumoniden enthalten.

Zum Hinblick auf das obwaltende volkswirtschaftliche Interesse an der Vertilgung der genannten Obstbaumschädlinge werden die Besitzer von Obst- und Fruchtbäumen angewiesen, auf ihren Grundstücken die hiernach erforderlichen Vernichtungsarbeiten vorzunehmen, mit dem Bemerkten, daß etwaige Säumnigkeits in dieser Richtung gemäß § 368 B. 1. des Strafgesetzbuchs mit Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen werden geahndet werden.

Die Ortspolizeibehörden werden angewiesen, diese Anordnung noch im Wege der öffentlichen Verkündung besonders bekannt zu machen, deren Befolgung zu überwachen und gegen etwaige Säumnigkeits mit Strafvorschriften vorzugehen.

Großenhain, am 3. Februar 1898.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.
v. Wilsch.

295. E.

Rie.

Im **Saithofe zum „Anker“** in Riesa sollen

Donnerstag, den 10. Februar 1898,

Vorm. 11 Uhr,

2 Pferde (Schimmel und brauner Wallach), 2 Wagen und 2 Kühe (schwarzschwedig) gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, 3. Februar 1898.

Der **Ger.-Vollz.** beim **Kgl. Amtsger.**
Schr. **Edam.**

Bekanntmachung.

Dieser Personen, welche im laufenden Jahre Anschluß an das Fernsprechnetz zu erhalten wünschen, werden ersucht, ihre Anmeldung recht bald, spätestens aber bis zum 1. März zu bewirken. Anmeldungen nimmt das Kaiserliche Postamt in Riesa entgegen.

Auf die Herstellung im laufenden Jahre kann nur dann mit Sicherheit gerechnet werden, wenn die Anmeldungen bis zu dem oben angegebenen Zeitpunkt erfolgen.
Dresden, 2. Februar 1898.

Der **Kaiserliche Ober-Postdirector.**
J. v. **Gräper.**

Nächsten Sonnabend, den 5. Februar 1898

Vormittags 9 Uhr

sollen in der **Hausflur des hiesigen Rathhauses** 1 Regulator, 1 Weckeruhr, lange Stiefeln, mehrere Stiefelstiefelstücke, 1 Winterüberzieher und andere Kleidungsstücke, sowie verschiedene andere Sachen gegen sofortige Bezahlung an die Weistbietenden öffentlich versteigert werden.
Riesa, am 3. Februar 1898.

Der **Vollstreckungsbeamte des Rathes der Stadt.**
Schubert, Rathsvollzieher.

Vom Landtag.

Gestern hielten beide Ständekammern Sitzungen ab. Auf der Tagesordnung der Ersten Kammer stand der Bericht der ersten Deputation über das Königl. Dekret Nr. 24, den Entwurf eines Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von demselben Tage betreffend. (Berichterstatter Herr Landgerichtsrath a. D. Geh. Justizrath Wehinger.) Die Kammer beschloß, mit der von der Deputation vorgeschlagenen Aenderung: den zweiten Satz von § 3 des Entwurfs zu streichen, die Annahme des ganzen Gesetzes zu bewilligen.

Die Zweite Kammer verhandelte in Gegenwart Ihrer Excellenzen der Herren Staatsminister Dr. Schurig und von Meißel über Cap. 38 bis 41 des ordentlichen Staatshaushaltsetats, Departement der Justiz betreffend. Aus dem Bericht der Deputation ist zu entnehmen, daß im Allgemeinen zu dem Etat der Justizverwaltung diesmal keine Bemerkungen zu machen sind. Ueber die des Justizministeriums betreffenden Einstellungen im außerordentlichen Etat wird noch anderweitig Bericht erstattet. Die Deputation schlägt daher vor Cap. 38: Justizministerium nebst Kanzlei und Sportfiscalat nach der Vorlage mit einer Einnahme von 1400 Mk. und einer Ausgabe von 290 460 Mk., darunter 10000 Mk. transitorisch zu bewilligen.

Zu Cap. 39. Oberlandesgericht und Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht nebst Kanzlei beantragt die Deputation die Einnahmen in Höhe von 22 100 Mk., die Ausgaben aber mit 438 380 Mk., darunter 2400 Mk. transitorisch zu bewilligen.

Cap. 40. Landgerichte, Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften. Auch hier sind wesentliche Veränderungen nicht geworden. Zu der bei Tit. 3 eingestellten Vermehrung der selbständigen Richterstellen begründen die Vertreter der Königl. Staatsregierung die Nothwendigkeit dieser Maßregel. Die Zahl der juristischen Hilfsarbeiter wechselt ununterbrochen. Einer Anregung, ob nicht den älteren Expeditionsbeamten das Aufstehen in die Secretärstellen unter Erlass der Secretärsprüfung ermöglicht werden kann, kann die Staatsregierung nicht beistimmen.

Zu diesem Cap. liegt auch eine Anzahl Petitionen vor, in welchen um Zuschuß zum Mietzins gebeten wird. Erstens ist es eine Petition der Dienergehilfen, welche die Ständeverammlung ersuchen: „Das Königl. Justizministerium zu ermächtigen, bis dahin, wo sie zu wirklichen Dienern besetzt werden und in Folge dessen in eine höhere Gehaltsklasse eintreten, durch Aufbesserung ihrer Gehalte oder Be-

währung eines Zuschusses zum Mietzins für ihre Wohnungen ihnen aufzubehalten.“

Das Königl. Justizministerium spricht sich dahin aus, daß die Dienergehilfen um 20 vermehrt und eine Anzahl älterer Dienergehilfen zu Dienern befördert werden sollen, und daß damit die Petition gegenstandslos sei. Weiter liegt eine Petition vor von Beamten der Sächsischen Staatseisenbahnen mit 1830 Unterschriften wegen Gewährung eines Wohnungszuschusses wenigstens in den großen Städten. Ferner eine Petition mit 977 Unterschriften von Beamten der Amtsgerichte Dresden, Chemnitz, Leipzig, des Oberlandesgerichts, der Gefangenenanstalt Dresden, der Landgerichte Dresden, Chemnitz, Leipzig, der Staatsanwaltschaft Chemnitz, des Evang. luth. Landesconsistoriums, des Königl. Ministeriums des Innern, der Amtshauptmannschaften Dresden Neustadt, Leipzig, Chemnitz, des Stenographischen Instituts, des Statistischen Bureaus des Ministeriums des Innern, der Polizeidirection zu Dresden und der Versicherungsanstalt im Königreich Sachsen, welche bitten, daß ihnen eine vielleicht nach Gehaltsprozenten zu bemessende Zulage als Wohnungsgeld gewährt werde, und endlich eine Petition der in Dresden stationirten Zoll- und Steuerbeamten mit 178 Unterschriften wegen Gewährung eines Wohnungszuschusses. Die Deputation schlägt vor: die Petitionen theils als erledigt zu erklären, theils zur Zeit auf sich beruhen zu lassen. Weiter schlägt die Deputation vor: die Einnahmen in Höhe von 7 470 000 Mk. zu genehmigen und die Ausgaben mit 10 804 860 Mk., darunter 1700 Mk. transitorisch zu bewilligen.

Cap. 41. Allgemeine Ausgaben bei dem Justizdepartement. Hierzu beantragt die Deputation, die Ausgaben mit 12000 Mk. zu bewilligen und empfiehlt auch diesmal: „das Königl. Justizministerium zu ermächtigen, Personen, welche nach vorausgegangener Beurtheilung zu Strafe und völliger oder theilweiser Verbannung derselben im wieder aufgenommenen Verfahren Freisprechung erlangt haben, dasern ihnen durch die Strafverbannung durch eigene Sorgfalt nicht abzuwenden gemessene Vermögensschäden verursacht worden sind, aus Cap. 41 Entschädigung zu gewähren, dasern die Schuldlosigkeit des Freigesprochenen zu Tage getreten ist, auch die Einleitung des Strafverfahrens und die Beurtheilung nicht durch sein eigenes Verhalten mit verschuldet war.“

In der Debatte erhoben die Abg. Fräßdorf und Goldste in scharfe Ausstellungen insbesondere auch gegen die Anwendung des § 360¹¹ (grober Unfug) bei Verhaftungen und bei Boycott und Ausstand. Abg. Goldstein ist der Ansicht, „daß dem Richter schon von der Universitäts an und dann in seiner späteren Stellung alle Fühlung mit dem

Volke abgeht. Man ziehe den Talar an und urtheilt eben nach seinen Verhältnissen, von seinem Standpunkte aus.“ Bezüglich der Behandlung der socialdemokratischen Redakteure führte Redner aus, daß dieselben geradezu unerhört behandelt würden. Falsch sei es, die Verantwortung wegen ungebührlichen Transports eines Gefangenen auf den Transporteur zu wälzen, diese Verantwortung treffe vielmehr den betreffenden Amtsrichter resp. Staatsanwalt. Sodann fordert Redner, daß Vorstrafen, welche länger als 10 Jahre zurückliegen, nicht angegeben zu werden brauchen. Er bittet, daß hierin Abhilfe geschaffen werde.

Abg. Ditz-Trauen (kon.) wendete sich in längerer Rede gegen die einzelnen Ausführungen Fräßdorfs, die Auslegung des § 360 sei allerdings eine weite, aber wenn man die Gerichtspflege verfolgt, so sei eine willkürliche Anwendung derselben nicht nachzuweisen. Der Vorwurf, daß die Untersuchungshaft willkürlich seitens der Staatsanwälte verhängen werde, sei zurückzuweisen. Redner schloß, daß der Justizverwaltung, was die Ausführung ihrer Pflicht anlangt, ein Vorwurf nicht zu machen sei.

Abg. Dr. Schill-Leipzig (natl.): Die Unabhängigkeit der Richter müsse auf jeden Fall gewahrt werden. Ein Richter, der sich nicht streng an seine Vorschriften hält und nach Partei-Interessen Recht sprechen wolle, verlege seine heiligste Pflicht.

Staatsminister Dr. Schurig bemerkte, daß der Abg. Fräßdorf schwere Anklagen gegen die Justizverwaltung erhoben, die er zurückweisen müsse, damit nicht daraus gefolgert werde, als ob er sie billige. Er könne versichern, daß die sächsischen Richter ihre volle Pflicht und Schuldigkeit gethan haben, vor allen Dingen, daß sie sich nicht als Kampfmittel gebrauchen lassen. Man habe beabsichtigt, den Transport der Gefangenen Steiger und Schulte als ein Jammertbild darzustellen, es sei ihnen aber nichts als ein leichtes Rütteln um den Leib gelegt worden, welches mit dem des Rathhans 290 Gramm gewogen habe. Der Herr Minister erdortete hierauf die Bestimmungen über den Transport der Gefangenen und betonte, daß feststehende Regeln bezüglich der Fesselung nicht gegeben werden können, sondern dieselbe von Fall zu Fall und nach dem allgemeinen Verhalten des Gefangenen zu bestimmen sei. Wer soll die Verantwortung übernehmen, daß z. B. ein socialdemokratischer Redakteur, der einige Monate in Untersuchung geiffen habe, nicht einen Fluchtversuch machen werde? Der Transporteur ist verantwortlich für die Ablieferung des Gefangenen, geschieht sie nicht, so wird er criminal bestraft, es kann ihm also nicht verargt werden, wenn er Maßregeln ergreift, um eine Flucht zu verhindern. Schließlich dankt der Herr Minister den